



HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2023

Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) und Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)
vom 17.02.2023

Verfahrensstand hinsichtlich der Verkehrsunfallaufnahmeleitlinien

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach eigenen Angaben des hessischen Innenministeriums im Dezember 2021 sollten die neu gefassten Regelungen zu Verkehrsunfallaufnahmeleitlinien innerhalb der ersten beiden Quartale im Jahr 2022 veröffentlicht werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Dabei wäre eine neue Verkehrsunfallrichtlinie dringend notwendig, da ein uneinheitliches Handlungsmuster bei den hessischen Polizeibehörden festzustellen sei. Der Fall, dass aufgrund schwerster Verletzungen eines Unfallgeschädigten ein freiwilliger Personendatenaustausch vor Ort nicht möglich ist und auch im Nachhinein die Personendaten eines Unfallverursachers nicht bekannt gegeben werden, sei für die Schwerverletzten unerträglich. Der Unfallhergang, die Angaben von Zeugen und die Feststellungen der Polizei vor Ort würden ihnen für längere Zeit unbekannt bleiben. Es werde auf eine Einsichtnahme durch die Staatsanwaltschaften, die derzeit oft erst nach mehr als sechs Monaten Akteneinsicht gewähren, verwiesen. Auf Auskunftersuchen der Opfer werde von den örtlichen Polizeibehörden darauf verwiesen, dass Datenschutzgründe einer Weitergabe entgegenstehen würden. Lediglich die Halterdaten können in Erfahrung gebracht werden. Dadurch könne aber lediglich die Versicherung kontaktiert werden. Bei vielen Beteiligten entstehe damit der Eindruck, dass die Polizeibehörden ihren grundsätzlichen Verpflichtungen, wie einer Unfallaufnahme, nicht mehr entsprechend nachkommen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahmeleitlinien) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) legen die Rolle und den obligatorischen Aufgabenumfang bei der Aufnahme von Straßenverkehrsunfällen für die Polizei Hessen fest. Sie sind in der Fassung vom 29.08.2016 für die Polizeipräsidien und Polizeibehörden landesweit verbindlich. Aufgrund ergänzender bzw. abändernder Vorgaben im Bereich Datenweitergabe z.B. an Unfallbeteiligte, die übergeordnetem Datenschutzrecht geschuldet waren, soll eine konsolidierte Neufassung der Unfallaufnahmeleitlinien erstellt werden. Bislang haben Beteiligte eines Verkehrsunfalles zunächst gegen den Verkehrsunfallgegner selbst den Anspruch auf Bekanntgabe seiner Personalien sowie wechselseitig die Verpflichtung zur Bekanntgabe ihrer eigenen Personalien. Die Rechtspflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 5 StVO.

Sofern auf diesem Wege keine Daten erlangt werden konnten, etwa aufgrund schwerwiegender Unfallfolgen oder weil ein geparktes Fahrzeug unfallbeteiligt war, können Unfallbeteiligte die amtlichen Kennzeichen weiterer unfallbeteiligter Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 HSOG von der Polizei erlangen. Aufgrund dieser Regelung können weitergehende Angaben zu konkreten Personalien von Fahrzeugzulassungsinhabern in der Regel nicht durch die Polizei erteilt werden, die die auskunftsbegehrende Person dazu grundsätzlich an die Zulassungsbehörde verweisen muss.

Von einer schlichten Unfallauskunft zu unterscheiden ist das Recht auf Akteneinsicht, in der Regel für den Rechtsbeistand unfallbeteiligter Personen. Sinn und Zweck der Akteneinsicht ist die Gewährung eines umfänglichen Einblickes in den Sachstand zu den Ermittlungen in dem betreffenden Vorgang. Da Straßenverkehrsunfälle regelmäßig eine vergleichsweise rasche polizeiliche Bearbeitung ermöglichen, ist die Polizei gehalten, die Verkehrsunfallakte grundsätzlich mit dem Ansuchen um Akteneinsicht an die Verfolgungsbehörde abzugeben, von wo aus über Akteneinsicht entschieden wird. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise können im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härten zur Anwendung kommen oder in solchen Fällen, in denen keine Abgabe an eine Verfolgungsbehörde erfolgt, weil die Polizei in dem den Verkehrsunfall zugrundeliegenden Verstoß eine kostenpflichtige Verwarnung verfügt hat.

Darüber hinaus unterliegen die Daten von Unfallbeteiligten datenschutzrechtlicher Vorgaben, welche durch die Polizei Hessen sorgfältig beachtet und umgesetzt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist der Bearbeitungsstand des Verfahrens hinsichtlich einer neuen Verkehrsunfallaufnahmeleitlinie?

Frage 2. Wann ist konkret mit einer Veröffentlichung der Richtlinien im Staatsanzeiger zu rechnen?

Frage 3. Warum kam es zu derartigen Verzögerungen bei der Veröffentlichung?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die Neufassung der Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen wurde bislang nicht finalisiert. Eine Beteiligung der Polizeipräsidien der Polizei Hessen sowie der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS), vormals Polizeiakademie Hessen (HPA), ist erfolgt sowie eine Beteiligung des Hessischen Ministerium der Justiz (HMdJ) in Bezug auf bestimmte Grenzfälle der Strafbarkeit. Die umfangreichen Rückmeldungen sowie Anpassungsvorschläge werden durch das HMdIS derzeit auf Umsetzbarkeit geprüft und erkannte Anpassungsbedarfe zeitnah finalisiert. Ein konkretes Veröffentlichungsdatum im Staatsanzeiger steht nicht fest.

Frage 4. Gibt es derzeit aus Sicht der Landesregierung Möglichkeiten für den Geschädigten, Schwerstgeschädigten oder bei einem Todesopfer für die Angehörigen die personenbezogenen Daten des Unfallverursachers zu erlangen?

Frage 5. Wenn ja: Welche?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zur Beantwortung auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Wie schätzt die Landesregierung die Situation für die betroffenen Unfallgeschädigten ein?

Frage 7. Welche konkreten Regelungen sieht die Richtlinie für den in der Vorbemerkung betreffenden Fall vor?

Frage 10. Wie soll das oben beschriebene Problem zukünftig geregelt werden?

Die Fragen 6, 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderte Sachverhalt entspricht nicht den Erkenntnissen des HMdIS in Bezug auf die Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei.

In einem Fall, wie dem geschilderten, wäre zu prüfen, ob

- a) in Bezug auf Beauskunftung des Verkehrsunfallbeteiligten durch die Polizei oder
- b) in Bezug auf Gewährung von Akteneinsicht durch die Polizei

ein Härtefall gegeben wäre, mit der Folge, dass die Polizei im Einzelfall von der Regelbearbeitung abweichen kann. In einer solchen Prüfung wären Gefährdungen rechtlich geschützter Interessen des Verkehrsunfallbeteiligten zu berücksichtigen, genauso wie etwaige Möglichkeiten des Geschädigten zur Erlangung der notwendigen Informationen bei originär zuständigen Behörden.

Ungeachtet dessen prüft die hessische Polizei fortlaufend ihre Arbeitsprozesse und passt diese lageabhängig an. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 sowie die Vorbemerkung verwiesen

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Unfalldaten früher innerhalb kürzester Zeit (fünf bis sieben Tage) zur Verfügung standen?

Die Verfügbarkeit von Verkehrsunfalldaten bzw. der notwendige Zeitraum zur Bereitstellung hängt – früher wie heute – von den Umständen des Einzelfalles ab.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen

Frage 9. Sind es nur Datenschutzgründe, die eine Herausgabe der Daten derzeit oft länger als sechs Monate verhindern?

Es ist nicht bekannt, dass die Bekanntgabe kurzfristig benötigter Daten in Straßenverkehrsunfallangelegenheiten derzeit „oft länger als sechs Monate“ dauert. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Beantwortung der Fragen 6, 7 und 10 verwiesen.

Wiesbaden, 25. April 2023

Peter Beuth